

Gemeindetag Baden-Württemberg

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Stadt/Gemeinde Dogern

Landkreis Waldshut

Geschäftsordnung für den • Gemeinderat

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|--|-----|
| Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender | § 1 |
| Mitgliedervereinigungen | § 2 |

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

| | |
|---|-----|
| Rechtsstellung der Gemeinderäte | § 3 |
| Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte | § 4 |
| Amtsführung | § 5 |
| Pflicht zur Verschwiegenheit | § 6 |
| Vertretungsverbot | § 7 |
| Ausschluß wegen Befangenheit | § 8 |

III. Sitzungen des Gemeinderats

| | |
|---|------|
| Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefaßter Beschlüsse | § 9 |
| Verhandlungsgegenstände | § 10 |
| Sitzordnung | § 11 |
| Einberufung | § 12 |
| Tagesordnung | § 13 |
| Beratungsunterlagen | § 14 |
| Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung | § 15 |
| Handhabung der Ordnung, Hausrecht | § 16 |
| Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat | § 17 |
| Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat | § 18 |
| Redeordnung | § 19 |
| Sachanträge | § 20 |
| Geschäftsordnungsanträge | § 21 |
| Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit | § 22 |
| Abstimmungen | § 23 |
| Wahlen | § 24 |
| Ernennung, Einstellung und Entlassung des Gemeindebediensteten | § 25 |
| Persönliche Erklärungen | § 26 |
| Fragestunde | § 27 |
| Anhörung | § 28 |

IV. Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

| | |
|-----------------------|------|
| Umlaufverfahren | § 29 |
| Offenlegung | § 30 |

V. Niederschrift

| | |
|--|------|
| Inhalt der Niederschrift | § 31 |
| Führung der Niederschrift | § 32 |
| Anerkennung der Niederschrift | § 33 |
| Einsichtnahme in die Niederschrift | § 34 |

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

| | |
|--|------|
| Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats | § 35 |
|--|------|

VII. Schlußbestimmungen

| | |
|--|------|
| Inkrafttreten | § 36 |
| Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen | § 37 |

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am **23.11.87** folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).^{*)}
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

Alternative für Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, die nach § 49 Abs. 1 GemO von dem Recht zur Bestellung von Beigeordneten Gebrauch gemacht haben:

- (2) Der Erste Beigeordnete vertritt den Bürgermeister.
 1. Alternative: Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die weiteren Beigeordneten und bei deren Verhinderung die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
 2. Alternative: Ist er rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.
- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO –

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muß einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
 - (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
 - (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4

Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

- (1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1

stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zuläßt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden, können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.

– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5

Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Veränderung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

– §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7

Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

– § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8

Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder fol-

^{*)} Soweit die Geschäftsordnung ganz oder überwiegend den Wortlaut der Gemeindeordnung wiedergibt, ist der Text kursiv gedruckt.

genden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, früherer Ehegatte, Verlobter, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen.

– § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefaßter Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

– § 35 GemO –

§ 10

Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluß des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11

Sitzungsordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12

Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen 14 Tage statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

§ 13

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solcher über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

– § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

§ 14

Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.

– § 34 Abs. 1 GemO –

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn

sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlußfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muß.

– § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

– § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlußfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlußantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluß zu fassen. Über einen Schlußantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

~~(2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.~~

~~(3) Der Gemeinderat kann – Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats³⁾ sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.~~

(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muß er Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

– § 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein

Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20

Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluß der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß Anträge schriftlich abgefaßt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge »Zur Geschäftsordnung« können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluß der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
- b) der Schlußantrag (§ 17 Abs. 5)
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
- e) der Antrag, die Beschlußfassung zu vertagen
- f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuß zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. und c nicht stellen.

§ 22

Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit

(1) Im Anschluß an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluß gefaßt. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlußfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

3) Nichtzutreffendes streichen

(6) Bei der Berechnung der »Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder« nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, daß von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlußfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlußfähig ist.

– § 37 GemO –

§ 23

Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, daß sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, daß ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

– § 37 Abs. 6 GemO –

§ 24

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

– § 37 Abs. 7 GemO –

§ 25

Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung

der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluß zu fassen.

– § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26

Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen »persönlichen Erklärung« erhält das Wort

- jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
- wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlußfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über »persönliche Erklärungen« findet nicht statt.

§ 27

Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- Die Fragestunde findet in der Regel am Schluß der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefaßt sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

– § 33 Abs. 4 GemO –

§ 28

Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuß übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

– § 33 Abs. 4 GemO –

Erläuterungen zum Geschäftsordnungsmuster

Zu § 1

Die Bestimmungen über die Stellvertretung haben keine konstitutive Wirkung. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bereits in der Gemeindeordnung abschließend geregelt.

Zu § 2

Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmungen über Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) als Zusammenschlüsse von Gemeinderäten. Die Bildung von Fraktionen ist deshalb völlig freigestellt. Sie darf jedoch wegen des Koalitionsrechts nach Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 18 GG auch nicht behindert werden. Der auch in kleineren Gemeinden zu beobachtende starke Rückgang der Mehrheitswahl bei den Gemeinderatswahlen zugunsten von Wahlvorschlägen der Parteien und Wählervereinigungen fördert zweifellos die Fraktionsbildung. Einer Fraktion müßten von ihrem Begriffsinhalt als Mitgliedervereinigung her wenigstens zwei Gemeinderäte angehören.

Die in der Geschäftsordnung festzulegende Fraktionsmindeststärke darf nicht außer Verhältnis zur Gesamtgröße des Gemeinderats stehen.

Fraktionen haben keine gesetzlichen Rechte. Über die in der Gemeindeordnung vorgesehenen gesetzlichen Gruppenrechte hinaus können in der Geschäftsordnung Fraktionen keine zusätzlichen Antrags-, Beteiligungs- und Schutzrechte eingeräumt werden. Zur Bildung von Fraktionen siehe auch BWGZ 1978 S. 379.

Zu § 3

Die Rechtsstellung der Gemeinderäte ergibt sich unmittelbar aus der Gemeindeordnung. Davon abweichende Regelungen sind nicht möglich. Der Vollständigkeit halber wurden die gesetzlichen Bestimmungen hier wiedergegeben.

Zu § 4

Paragraph 43 Abs. 5 GemO verpflichtet den Bürgermeister, den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Diese Informationsverpflichtung ist bei wichtigen Planungen noch weiter konkretisiert. Die Informationspflicht gegenüber dem Gemeinderat wird in § 24 Abs. 3 GemO durch ein als Gruppenrecht ausgestaltetes Unterrichtsrecht ergänzt.

Der einzelne Gemeinderat hat keinen Anspruch, von der Gemeindeverwaltung über bestimmte Gemeindeangelegenheiten informiert zu werden. Ebenso kann er allein keinen Einblick in den Geschäftsbetrieb von Gemeindeeinrichtungen verlangen. Solche Befugnisse, auch Minderheitenrechte genannt, räumt die Gemeindeordnung nur mehreren Gemeinderäten zusammen ein. Vgl. auch BWGZ 1979 S. 418.

Zu § 5

Die Wahl bringt die Gemeinderäte in ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Gemeinde. Daraus entsteht die Grundpflicht, das ihnen übertragene Amt uneigennützig und verantwortungsbewußt zu führen. Der Gemeinderat soll seine Tätigkeit im Bewußtsein der bei seiner Amtseinführung übernommenen Verpflichtung ausüben.

Zu § 6

Der Bürger, der dem Gemeinderat vertrauliche Auskünfte über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gibt, muß sich darauf verlassen können, daß seine Angaben nicht in die Öffentlichkeit dringen oder sonst unbefugt verwertet werden. Die Gemeindeverwaltung muß die Gewähr haben, daß im öffentlichen Interesse vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten nicht vorzeitig bekannt werden und dadurch das Gemeinwohl geschädigt wird. Aber auch der einzelne Gemeinderat braucht, falls notwendig, einen Schutz vor Offenlegung seiner Meinungsäußerung und seiner Stimmabgabe.

Deshalb hat die Gemeindeordnung eine besondere Verschwiegenheitspflicht für Gemeinderäte festgelegt. Die Verschwiegenheit ist nach dem Gesetz so lange zu wahren, bis der Bürgermeister davon entbindet. Sie ist automatisch nur dann aufgehoben, sofern und soweit ein in nichtöffentlicher Sitzung gefaßter Be-

schluß nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO öffentlich bekanntgegeben wurde. Vgl. auch BWGZ 1978 S. 304.

Zu § 7

Das hier aufgenommene, aus § 17 Abs. 3 abgeleitete Verbot der Vertretungsverbot erstreckt sich auf alle Ansprüche und Interessen Dritter sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Art. Es ist durch das besondere Treueverhältnis, in das der Gemeinderat zur Gemeinde tritt, begründet.

Zu § 8

Ein Gemeinderat darf in Angelegenheiten, bei denen die Gefahr besteht, daß er aus persönlichen oder aus geschäftlichen Gründen nicht unbefangen, das heißt nicht unvoreingenommen und uneigennützig entscheiden kann, weder beratend noch entscheidend mitwirken. Unter das Mitwirkungsverbot des Absatzes 1 Nr. 4 fallen auch Vereinsvorsitzende.

Die Gemeindeordnung zwingt befangene Gemeinderäte ohne Ausnahme, bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt das Verlassen der Sitzung d. h. des Sitzungstisches; der Aufenthalt im Sitzungsraum als Zuhörer ist möglich.

Zu § 9

Der Gemeinderat und seine beschließenden (nicht jedoch die beratenden) Ausschüsse beraten grundsätzlich entsprechend der demokratischen Übung auch in den großen Parlamenten in Bund und Ländern in öffentlichen Sitzungen. Der Bürger soll damit Gelegenheit haben, unmittelbar am Geschehen der Gemeindeverwaltung teilzunehmen.

Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz ist insofern noch ergänzt worden, als in nichtöffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse dann in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben werden müssen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Zu § 10

Grundlage der Beratung können die von der Verwaltung vorgelegten Vorlagen, Beratungsergebnisse von Ausschüssen und die dazu gestellten Anträge der Gemeinderäte sein.

Zu § 11

Sind im Gemeinderat keine Parteien und Wählervereinigungen vertreten (also bei Mehrheitswahl), so bestimmt der Gemeinderat zu Beginn der Sitzungsperiode die Sitzordnung. Dies kann beispielsweise so festgelegt werden, daß die Gemeinderäte nach den bei der Wahl erreichten Stimmzahlen sitzen.

Zu § 12

Die Zahl der Sitzungen des Gemeinderats richtet sich nach der Anzahl und der Eilbedürftigkeit der zu beratenden Angelegenheiten, die nach der Größe und der Struktur der Gemeinde unterschiedlich sind. Der Gemeinderat kann, wie im Geschäftsordnungsmuster vorgesehen, regelmäßige Sitzungstage festsetzen. Er kann dabei sowohl den Wochentag wie auch die Uhrzeit, zu der Gemeinderatssitzungen regelmäßig stattfinden sollen, vereinbaren. Trotzdem ist jedoch jede Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen.

Die Mindestfrist für die Einberufung wie auch für die Mitteilung der Tagesordnung samt Übersendung der Unterlagen beträgt in der Regel auch in kleineren Gemeinden drei Tage; in größeren Gemeinden sowie allgemein bei schwierigen oder für die Gemeinde bedeutenden Verhandlungsgegenständen (z. B. Haushaltssatzung, Bauleitpläne, Satzungen) sollte die Frist eine Woche betragen.

Zu § 13

Die Aufstellung der Tagesordnung fällt nach wie vor in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung kann ein Ältestenrat gebildet werden. Soweit dafür ein Bedürfnis besteht, kann der Gemeinde-tag dafür Formulierungsvorschläge geben.

Das Nachschieben weiterer Tagesordnungspunkte, wie es in Absatz 4 vorgesehen ist, ist für Notfälle im Sinne des § 34 Abs. 2 GemO gedacht, in denen der Gemeinderat auch form- und fristlos zu einer besonderen Sitzung einberufen werden könnte. Selbstverständlich kann der Bürgermeister auch in anderen Fällen, dann aber unter Beachtung der allgemeinen Formvorschriften für die Einberufung, die Tagesordnung erweitern.

Zu § 14

Durch die Ausgabe von Beratungsunterlagen soll der Gemeinderat in die Lage versetzt werden, bereits vor der Sitzung über die zur Beratung und Beschlußfassung anstehenden Angelegenheiten informiert zu sein, um sich eine Meinung bilden zu können. Die Ausgabe von Vorlagen dient auch der Sitzungsökonomie.

Der Bürgermeister ist rechtlich verpflichtet, der Tagesordnung die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen, falls nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dem entgegenstehen, was bei nichtöffentlichen Sitzungen regelmäßig der Fall sein dürfte.

Mit der Bestimmung des § 14 Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Beratungsunterlagen der persönlichen Information des Gemeinderats dienen. Sie sollen durch Sachverhaltsdarstellung und Angabe der entscheidungserheblichen Rechtsgrundlagen dessen Meinungsbildung erleichtern. Beratungsunterlagen sind also unabhängig von einer gemäß § 35 GemO eventuell zu beachtenden Verschwiegenheitspflicht interne Papiere. Deshalb soll § 14 Abs. 2 verhindern, daß sie vor der öffentlichen Beratung vom Gemeinderat vervielfältigt und unkontrolliert an Dritte weitergegeben werden. Die Bestimmung soll und darf aber nicht ausschließen, daß der einzelne Gemeinderat oder auch eine Fraktion den zu beratenden Verhandlungsgegenstand einer öffentlichen Sitzung eventuell mit einzelnen Bürgern oder Sachverständigen bespricht und um deren Stellungnahme bittet, um so deren Auffassung mit in seine Meinungs- und Willensbildung einfließen lassen zu können.

Zu § 15

Den Vorsitz im Gemeinderat führt nach der Gemeindeordnung der Bürgermeister. Ist er rechtlich (wegen Befangenheit oder vorläufiger Dienstenthebung) oder tatsächlich (wegen Krankheit, Urlaub oder Ortsabwesenheit) oder aus einem anderen wichtigen Grund daran gehindert, so übernimmt sein allgemeiner Stellvertreter den Vorsitz. In Gemeinden ohne Beigeordnete ist dies der ehrenamtliche Stellvertreter, in Gemeinden mit Beigeordneten der hauptamtliche Stellvertreter. Erst wenn der allgemeine Stellvertreter ebenfalls verhindert ist, rücken die weiteren Stellvertreter nach.

Die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu. Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit jedoch allgemein durch Hauptsatzung dem Bürgermeister übertragen, ohne dabei sein Zuziehungsrecht aufgeben zu müssen.

Zu § 16

Als Verhandlungsleiter muß der Vorsitzende auch für eine störungsfreie Abwicklung der Sitzung sorgen. Dazu stehen ihm die Befugnisse aus dem Hausrecht zu, um gegen die an der Gemeinderatssitzung teilnehmenden Zuhörer einschreiten zu können. Besondere Ordnungsbefugnis hat der Vorsitzende gegenüber den Gemeinderäten und den zur Sitzung zugezogenen Personen.

Zu § 17

Die Aufstellung der Tagesordnung ist dem Bürgermeister zugewiesen. Dem Gemeinderat ist es jedoch unbenommen, die vom Bürgermeister »vorgeschlagene« Tagesordnung zu ändern. Eine nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die laufende Sitzung ist jedoch auf Notfälle beschränkt, weil die Beratung und Beschlußfassung unter dem Formmangel der nicht erfolgten ortsüblichen Bekanntgabe leiden würde.

Zu § 18

Als Leiter der Gemeindeverwaltung kommt dem Bürgermeister der Sachvortrag zu. Er kann damit jedoch auch Beigeordnete oder andere Gemeindebedienstete und auch zugezogene Sachverständige sowie auch Gemeinderäte beauftragen.

Zu § 19

Das Satzungsmuster geht davon aus, daß grundsätzlich das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt wird. Zur Vermittlung notwendiger Informationen und Berichtigung offener Unrichtigkeiten kann der Vorsitzende jedoch von diesem Grundsatz abweichen.

Zu §§ 20, 21

Zur Stellung von Anträgen zu den in der Tagesordnung enthaltenen Verhandlungsgegenständen ist jedes Mitglied des Gemeinderats berechtigt. Das Antragsrecht leitet sich unmittelbar aus dem Mandat ab und kann auch durch Geschäftsordnungsbestimmungen inhaltlich nicht beschränkt oder entzogen werden. Man unterscheidet ihrer unterschiedlichen Zielsetzung wegen zwei Antragsarten: Sachanträge – sie verfolgen eine Sachentscheidung in einer bestimmten Angelegenheit – und Geschäftsordnungsanträge – sie zielen auf die verfahrensmäßige Behandlung eines Verhandlungsgegenstands ab.

Zu §§ 23 und 24

Das Gemeinderecht kennt zwei Formen der Beschlußfassung: Abstimmung und Wahlen. Beschlüsse, die Sachentscheidungen beinhalten, werden durch Abstimmungen getroffen, bei Personalentscheidungen wird durch Wahl Beschluß gefaßt. Das in den Mustern dargestellte Abstimmungs- und Wahlverfahren geht von den unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen aus.

Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen für die Mehrheitsermittlung unberücksichtigt. Bei Wahlen dagegen wirken sich Stimmenthaltungen im ersten Wahlgang wie Nein-Stimmen aus, da Bewerber die absolute Mehrheit erzielen müssen, um gewählt zu sein. Bei der Stichwahl (zweiter Wahlgang) genügt die relative Mehrheit. Dann wirken sich Stimmenthaltungen nicht aus.

Zu § 25

Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat. Der Bürgermeister ist jedoch zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung dafür durch Hauptsatzung allgemein übertragen hat, oder wenn diese zur laufenden Verwaltung gehört. Die Entscheidung, ob eine Ernennung, Einstellung oder Entlassung eines Gemeindebediensteten zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört, fällt je nach der Gemeindegröße unterschiedlich aus.

Zu § 27

Die Fragestunde für Einwohner im Gemeinderat wird in der Weise rechtlich umschrieben, daß der Gemeinderat bei öffentlichen Sitzungen eines Plenums und seiner Ausschüsse Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personengruppen (Grundbesitzer, Gewerbetreibende) die Möglichkeit einräumen kann, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zweck der Fragestunde ist also nicht eine Diskussion mit dem Gemeinderat, sondern die Beantwortung von Fragen sowie die Stellungnahme zu Anregungen und Vorschlägen. Deshalb ist auch gesetzlich weiter bestimmt, daß der Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderats zu den Fragen Stellung nimmt. Sinn und Zweck der Fragestunde verbieten es auch, daß dabei Gemeinderäte Fragen stellen. Sie würden sonst gleichsam Fragen an sich selbst stellen. Für die weitere Ausgestaltung der Fragestunde, die die Gemeindeordnung der Geschäftsordnung des Gemeinderats überläßt, gibt das Geschäftsordnungsmuster Anhaltspunkte. Die Einführung einer Fragestunde ist eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinde.

Zu § 28

Gesetzlich fixiert ist auch die sogenannte Anhörung betroffener Personen und Personengruppen im Gemeinderat. Auch die Anhörung ist eine freiwillige Angelegenheit der Gemeinde. Die Anhörung von Betroffenen stellt keine beratende Mitwirkung im Gemeinderat oder in einem Ausschuß dar. Die eigentliche Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderats beginnt vielmehr erst nach der Anhörung. Die Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts überläßt die Gemeindeordnung ebenfalls der Geschäftsordnung eines Gemeinderats. Das Geschäftsordnungsmuster gibt Anhaltspunkte dazu.

Zu §§ 29 und 30

Die Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung sind Sonderformen der Beschlußfassung außerhalb von Sitzungen. Beschlüsse können dabei jeweils nur zustande kommen, wenn ihnen kein Mitglied widerspricht. Erfolgt ein Widerspruch, so ist der gestellte Antrag nicht abgelehnt, er gilt vielmehr als nicht behandelt. Die Angelegenheit muß bzw. kann damit in einer Sitzung des Gemeinderats erneut beraten und beschlossen werden.

Zu §§ 32 bis 34

Die Führung einer Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderats ist eine gesetzliche Verpflichtung. Dasselbe gilt für die Bekanntgabe der Niederschrift an den Gemeinderat. Die Formen

der Bekanntgabe sind freigestellt. Das Muster sieht alternative Bekanntgabeformen vor.

Die Gemeinderäte haben das Recht, Einsicht in die Niederschriften sowohl über die öffentlichen wie auch über die nichtöffentlichen Sitzungen zu nehmen. Ein Anspruch auf Übersendung von Niederschriften über jede Sitzung besteht nicht, es sei denn, daß dieses Verfahren als Bekanntgabeform beschlossen wäre.

Zu § 35

Es erscheint zweckmäßig, eine Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auch für die beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats festzulegen. Dabei ergeben sich allerdings bestimmte Abweichungen. Sie sind im Geschäftsordnungsmuster entsprechend festgelegt.

Gemeindetag Baden-Württemberg auf einen Blick

1 037 kreisangehörige Städte und Gemeinden mit über 5 Mio Einwohner

Organe

Mitgliederversammlung

Vertreter aus allen Mitgliedsstädten und -gemeinden.
Tagt alle zwei Jahre unter Vorsitz des Präsidenten.

Landesvorstand

47 Mitglieder
Setzt sich aus Vertretern der 35 Kreisverbände und der Verwaltungsgemeinschaften, der Ortsvorsteher und der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie dem Hauptgeschäftsführer zusammen.
Tagt jährlich mindestens viermal unter Vorsitz des Präsidenten.

Präsidium

14 Mitglieder, vom Landesvorstand gewählt:
je zwei aus den vier Regierungsbezirken
sowie Präsident, vier Vizepräsidenten und Hauptgeschäftsführer.
Tagt in der Regel monatlich.

Kreisverbände

In allen 35 Landkreisen.
Jeder Kreisverband wählt sich einen Vorsitzenden, der dem Landesvorstand angehört.
Kreisverbände mit mehr als 200 000 Einwohnern haben einen zweiten Sitz im Landesvorstand.
Kreisverbände tagen in der Regel mindestens viermal pro Jahr, u. a. um die Landesvorstandssitzungen vorzubereiten.
Vertreter der Kreisverbände sind im Landesvorstand an die Beschlüsse des Kreisverbands gebunden.

Fachausschüsse (sieben)

Bau- und Verkehrsausschuß
Finanzausschuß
Fremdenverkehrsausschuß
Kultur-, Jugend- und Sportausschuß
Rechts- und Personalausschuß
Sozial- und Gesundheitsausschuß
Umwelt- und Landwirtschaftsausschuß

Arbeitsgemeinschaften (drei) für

Ortsvorsteher
Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern
Verwaltungsgemeinschaften

Facharbeitsgemeinschaften (fünf) für

Bauamtsleiter
Fachbeamte für das Finanzwesen
Haupt- und Personalamtsleiter
Steueramtsleiter und Steueramtssachbearbeiter
Geschäftsführer von Gemeindeverwaltungsverbänden

Arbeitskreis für

Neue Medien

Gemeinsame Ausschüsse

Forstausschuß sowie
Garnisons- und Depotgemeinden

Geschäftsstelle

21 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
mit dem Hauptgeschäftsführer an der Spitze.

Drei Abteilungen und
ein Referat für Öffentlichkeitsarbeit.

Fachgebiete:

- 0 = Allgemeine Verwaltung
- 1 = Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 2 = Schulen
- 3 = Wissenschaft und Kultur
- 4 = Soziale Sicherung
- 5 = Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 = Bau- und Wohnungswesen, Straßen, Gewässer
- 7 = Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
- 8 = Wirtschaftliche Unternehmen,
Allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 = Finanzen und Steuern

Anschrift:

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
7000 Stuttgart 1
Telefon (0711) 22896/0 (Durchwahl)

Verwaltungsschule

5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
50 Dozenten auf Honorarbasis im Ausbildungsbereich
150 Dozenten auf Honorarbasis im Fortbildungsbereich

Anschrift:

Verwaltungsschule des Gemeindetags
Baden-Württemberg
Hoffstraße 1 b/Postfach 65 09
7500 Karlsruhe 1
Telefon (0721) 843027

Geschichte

Am 1. Januar 1973 aus dem Württ. Gemeindetag (Gründungsjahr 1921) und dem Verband bad. Gemeinden (1906) hervorgegangen.

Präsident

Wird vom Landesvorstand für drei Jahre gewählt.

Bisherige Präsidenten:

Bürgermeister Werner Thrum †, Korntal (bis 1975)
Bürgermeister Erhard Junghans, Kilsheim (1976 bis 1979)
Oberbürgermeister Karl-Heinz Lehmann, Calw (seit 1979)

Hauptgeschäftsführer

Wird vom Landesvorstand für acht Jahre gewählt.

Bisherige Hauptgeschäftsführer:

Kurt Heppner (bis 1976)
Professor Richard Seeger (seit 1977).

Änderung
der
Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 23. November 1987

aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 16. Mai 1995 folgende

Änderung der Geschäftsordnung

beschlossen:

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 23. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 33 -Anerkennung der Niederschrift-

erhält folgende Fassung:

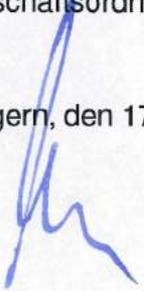
- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Offenlage vor der Sitzung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. - § 38 Abs. 2 GemO-

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 33 der Geschäftsordnung vom 23. November 1987 außer Kraft.

Dogern, den 17. Mai 1995


Wehrle, Bürgermeister

